

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

In der folgenden Synopse sind die Regelungen aufgeführt, die sich geändert haben gegenübergestellt. Die nicht aufgeführten Vorschriften bestehen unverändert fort. Die geänderten Passagen sind in der neuen Fassung grau hinterlegt.

| Neue Fassung | Alte Fassung |
|---|---|
| <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. 318), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. I S. 570) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am __.__.2020 nachstehende Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.20218 beschlossen:</p> | <p>Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2652) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.09.2018 (GVBl. I S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. I S. 201), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 15.06.2020 nachstehende Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) beschlossen:</p> |

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

**§ 2
Betreuungsgebühr**

Abs. 5 lautet fortan wie folgt:

Die Betreuungsgebühr gem. Abs. 1 A) ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) sowie bei Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.

Abs. 5 a lautet fortan wie folgt:

Die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder nicht oder nur für einen eingeschränkten Personenkreis angeboten werden konnte. Wurde die Betreuungsgebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1. Wurde die Betreuungsgebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Betreuungsgebühr zu zahlen.

**§ 2
Betreuungsgebühr**

Abs. 5

Die Betreuungsgebühr gem. Abs. 1 A) ist für das Gesamtjahr kalkuliert und wird in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Betreuungsgebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen (z. B. bei Fortbildungen des Personals, Betriebsausflügen, Baumaßnahmen usw.) sowie bei Fehlen des Kindes weiter zu zahlen.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund von vorübergehenden Schließungen wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr die Betreuung gemäß der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) nicht in Anspruch genommen werden konnte. In solchen Fällen kann die Betreuungsgebühr ab dem 6. Betreuungstag, in dem die Betreuung aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückerstattet werden.

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung aus Gründen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

Abs. 5 b lautet fortan:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie gilt folgende Sonderregelung:

Soweit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 die Betreuung nach § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wegen der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird die jeweilige Betreuungsgebühr nach § 2 Abs. 1 nicht erhoben. In diesem Fall gelten die Regelungen von Abs. 5 und Abs. 5a nicht.

Für die Inanspruchnahme der Betreuung in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 ist pro Tag 1/20 der Betreuungsgebühr gem. § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten, und zwar unabhängig vom tatsächlich in Anspruch genommenen

Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der für den jeweiligen Monat festgesetzten Betreuungsgebühr. Für Tage, an denen ein Notdienst in Anspruch genommen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung. Anträge der Personensorgeberechtigten wegen ausgefallener Betreuungszeiten wegen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. Anträge wegen ausgefallener Betreuungszeiten im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03.

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

| | |
|--|--|
| <p>täglichen Betreuungsumfang.</p> <p>Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.</p> | |
| <p align="center">§ 3</p> <p align="center">Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr</p> <p align="center">Abs. 5 lautet fortan wie folgt:</p> <p>Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen.</p> <p align="center">Abs. 5 a lautet fortan wie folgt:</p> <p>Die Pflicht zur Entrichtung der <u>Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr</u> entfällt, wenn aufgrund von Schließungen oder Betretungsverboten wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu beispielsweise auch das epidemische oder pandemische Auftreten von Infektionskrankheiten oder Streiks gehören, die Verpflegung bzw. die Getränke nicht in Anspruch genommen werden konnten. Wurde die Verpflegungs – bzw. Getränkegebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung und die Getränke aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 bzw. der Getränkegebühr gem. § 3 Abs. 2. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20</p> | <p align="center">§ 3</p> <p align="center">Verpflegungsgebühr/Getränkegebühr</p> <p align="center">Abs. 5</p> <p>Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auf Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalen erhoben. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen.</p> <p>Dies gilt nicht, wenn aufgrund von Schließungen wegen Ereignissen von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, die Verpflegung nicht in Anspruch genommen werden konnte. In solchen Fällen ist die Gebühr ab dem 3. Betreuungstag, in dem die Verpflegung aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten oder gutzuschreiben und in den Folgemonaten zu verrechnen. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Die Rückerstattung für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungsgebühr abzgl. 15 % für die anteiligen Betriebskosten.</p> |

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung oder Getränke aus Gründen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

Abs. 5 b lautet fortan wie folgt:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie gilt folgende Sonderregelung:

Soweit für die Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 die Verpflegung oder die Getränke nach der § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) wegen der Regelungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird die jeweilige Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr nach § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 nicht erhoben. In diesem Fall gelten die Regelungen von Abs. 5 und Abs. 5a nicht.

Für die Inanspruchnahme der Verpflegung bzw. der Getränke in der Zeit vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 ist pro Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr gem. § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 auf der Grundlage der tatsächlichen Anwesenheit gemäß der Anwesenheitsliste der Einrichtung zu entrichten.

Die Zahlung ist innerhalb von einem Monat nach Zugang des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

Die Anträge der Personensorgeberechtigten wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung wegen höherer Gewalt im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. Anträge wegen der nicht in Anspruch genommenen Verpflegung im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres.

Neue und alte Fassung: Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten)

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle übrigen Regelungen der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) vom 20.06.2018, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 15.06.2020 gelten unverändert fort.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 26.03.2015 einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Änderungssatzung vom 05.10.2015 und der Zweiten Änderungssatzung vom 07.10.2016 durch diese Neufassung ersetzt.